

## **Allgemeine Bedingungen**

### **Bestellung der Zusatzleistung einer (vorzeitigen) Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem (Zusatzleistungsvertrag)**

#### **Präambel**

Nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist der grundzuständige Messstellenbetreiber (im Folgenden „gMSB“) verpflichtet, bestimmte Zusatzleistungen bereitzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarkter, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Anlagenbetreiber sowie Anschlussnehmer (zusammenfassend „Besteller“) verlangen können, dass eine Messstelle an einem Zählpunkt der Elektrizitätssparte ab dem 01.01.2025 und innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird. Dieses Recht besteht auch für Messstellen, die nicht unter § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG fallen, insbesondere für nicht bilanzierungsrelevante Unterzähler im Sinne des § 20 Abs. 1d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die Zusatzleistung – derzeit geregelt in § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG – umfasst sowohl den vorgezogenen Pflichteinbau, also Fälle, in denen der gesetzlich oder im Rahmen der Rollout-Planung vorgesehene Ausstattungszeitpunkt auf Wunsch des Bestellers vorgezogen wird, als auch optionale Einbaufälle. Zu letzteren zählen insbesondere Konstellationen, in denen nach Gesetz kein intelligentes Messsystem erforderlich wäre – einschließlich nicht bilanzierungsrelevanter Unterzählpunkte – die Ausstattung jedoch auf Wunsch des Bestellers erfolgt.

Für diese Zusatzleistung ist der gMSB gemäß § 35 Abs. 1 MsbG berechtigt, neben den Entgelten nach § 30 MsbG ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu erheben.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG ist zur Inanspruchnahme der in diesen „Allgemeinen Bedingungen für die Bestellung der Zusatzleistung einer (vorzeitigen) Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem“ (im Folgenden „Bedingungen“) geregelten Leistung der Abschluss eines entsprechenden Zusatzleistungsvertrags zwischen Besteller und gMSB erforderlich. Die vertraglichen Rechte und Pflichten aus bestehenden Messstellenverträgen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG (mit Anschlussnutzer oder – im Liegenschaftsmodell gemäß § 6 MsbG – mit Anschlussnehmer) oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG (mit Energielieferanten) bleiben durch die Regelungen dieses Zusatzleistungsvertrags unberührt.

Mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen kommt zwischen dem gMSB und dem Besteller ein Zusatzleistungsvertrag entsprechend den Bestimmungen dieses Vertragswerks zustande.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Diese Bedingungen legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Bestellung und der Durchführung der Zusatzleistung fest, welche die vorzeitige Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem betrifft. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).
- (2) Für die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe gelten die Definitionen des § 2 MsbG. Ergänzend finden die Begriffsbestimmungen des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Anwendung.

## **§ 2 Vertragsabschluss und Vollmacht**

- (1) Der Zusatzleistungsvertrag über die Erbringung der Zusatzleistung kommt dadurch zustande, dass der gMSB die vom Besteller abgegebene Bestellung in Textform bestätigt.
- (2) Wird die Bestellung durch einen Vertreter des Bestellers abgegeben, ist der gMSB berechtigt, vom Besteller einen Nachweis über die bestehende Vertretungsmacht des handelnden Dritten zu verlangen.

## **§ 3 Pflichten der Parteien**

- (1) Der gMSB verpflichtet sich, die vom Besteller bestellte Zusatzleistung gemäß diesen Bedingungen zu erbringen, soweit eine Ablehnung, Verweigerung oder Aufschiebung nach § 4 dieser Bedingungen nicht möglich ist. Der Umfang der geschuldeten Zusatzleistung richtet sich dabei nach den jeweils geltenden Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem sowie nach der konkreten Bestellung des Bestellers auf dieser Grundlage.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, dass für die Zusatzleistung geschuldete Entgelt gemäß § 35 Abs. 1 MsbG sowie nach den näheren Bestimmungen des § 5 dieser Bedingungen zu zahlen.

## **§ 4 Ablehnungs-, Verweigerungs- und Zurückstellungsrecht des gMSB**

- (1) Der gMSB darf die Erbringung der bestellten Zusatzleistung verweigern, solange und soweit die Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder er nach § 31 Abs. 1 MsbG von der Leistungspflicht befreit ist. Die Gründe für eine Verweigerung hat der gMSB dem Besteller nachvollziehbar in Textform darzulegen.
- (2) Der gMSB ist von seiner Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Messsystems befreit, sofern und solange er aus Gründen, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, daran gehindert wird, das Messsystem an der vorgesehenen Messstelle zu installieren.
- (3) Der gMSB kann die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vorübergehend aussetzen, sofern und solange dadurch die Einhaltung der

Verpflichtungen gemäß § 45 MsbG nicht beeinträchtigt wird. Die Rechte des gMSB nach Absatz 1 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

## § 5 Zusatzentgelt und Preisanpassungsrecht

- (1) Für die Zusatzleistung erhebt der gMSB gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 MsbG ein angemessenes Zusatzentgelt. Zahlungspflichtig ist nach § 3 Abs. 1 Satz 4 MsbG derjenige, der die Zusatzleistung bestellt. Das Zusatzentgelt setzt sich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MsbG aus einem einmaligen Entgelt sowie – bei einem optionalen Einbau im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 3 MsbG – zusätzlich aus einem laufenden Zusatzentgelt zusammen. Im laufenden Zusatzentgelt sind sämtliche Kosten enthalten, die für die Erbringung der Zusatzleistung anfallen und nicht bereits durch das Einmalentgelt abgedeckt sind. Erlöse, die im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Preisobergrenze (derzeit § 30 MsbG) erzielt werden, werden kostenmindernd berücksichtigt.
- (2) Wird die Zusatzleistung unterjährig erbracht, wird das vom Besteller zu zahlende laufende Zusatzentgelt anteilig berechnet. Grundlage der Berechnung sind 365 Tage, in Schaltjahren 366 Tage.
- (3) Der gMSB passt das laufende Zusatzentgelt im Rahmen einer einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB unter Wahrung billigen Ermessens an. Der Besteller hat das Recht, die Angemessenheit der Änderung des laufenden Zusatzentgelts gemäß § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich prüfen zu lassen. Bei der Anpassung des laufenden Zusatzentgelts darf der gMSB ausschließlich solche Kostenänderungen und Erlösminde rungen berücksichtigen, die für die Kalkulation des Zusatzentgelts nach Abs. 1 Satz 4 und 5 maßgeblich sind. Steigen die Kosten, ist der gMSB berechtigt, das laufende Zusatzentgelt anzupassen; sinken die Kosten, ist er verpflichtet, eine entsprechende Reduzierung vorzunehmen. Bei der Ermittlung des laufenden Zusatzentgelts ist der gMSB verpflichtet, Kostensteigerungen ausschließlich unter Anrechnung gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat er eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen, wobei die kostenmindernden Erlöse gemäß Abs. 1 Satz 5 einzubeziehen sind.

Der gMSB führt mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Kostenentwicklung sowie der Erlösentwicklung gemäß Abs. 1 Satz 5 durch. Der gMSB hat Umfang und Zeitpunkt einer Anpassung des laufenden Zusatzentgelts so festzulegen, dass Kostensenkungen und Erlössteigerungen gemäß Abs. 1 Satz 5 nach denselben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigt werden wie Kostensteigerungen und Erlösrückgänge. Insbesondere dürfen Kostensenkungen und Erlössteigerungen gemäß Abs. 1 Satz 5 nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen und Erlösrückgänge.

Änderungen des laufenden Zusatzentgelts werden erst wirksam, nachdem der Besteller mindestens einen Monat zuvor in Textform über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung informiert wurde. Gleichzeitig veröffentlicht der gMSB die beabsichtigte Änderung auf seiner Internetseite.

Nimmt der gMSB eine Änderung des laufenden Zusatzentgelts vor, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag ohne Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Auf dieses Recht weist der gMSB den Besteller in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und

wird vom gMSB unverzüglich nach Eingang bestätigt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

Abweichend von den Regelungen in Satz 9 und 11 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an den Besteller weitergegeben. Das Recht zur Anpassung des laufenden Zusatzentgelts besteht zudem, wenn künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen zu Mehr- oder Minderbelastungen führen.

- (4) Die Verpflichtung zur Erhebung des Messentgelts gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 MsbG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Abrechnung, Zahlung und Verzug**

- (1) Das Einmalentgelt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Bedingungen wird vom gMSB nach Erbringung der Zusatzleistung abgerechnet. Das laufende Zusatzentgelt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 wird jährlich nachschüssig berechnet. Der gMSB ist berechtigt, angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das laufende Zusatzentgelt zu verlangen.
- (2) Die Rechnungen sowie Abschlagszahlungen sind zu dem vom gMSB festgelegten Termin fällig, jedoch nicht früher als zehn Werktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung. Rückerstattungen durch den gMSB sind spätestens zehn Werktagen nach dem Ausstellungsdatum zu leisten. Bei verspäteter Zahlung sind beide Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller steht es frei, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- (3) Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen oder Abschlagsrechnungen berechtigen nur dann zu einem Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung der Zahlung, wenn die begründete Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt.
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Werden Fehler bei der Ermittlung der Rechnungsbeträge oder der zugrunde liegenden Daten festgestellt, ist eine Überzahlung durch den gMSB zu erstatten bzw. ein Fehlbetrag vom Besteller nachzuzahlen. Diese Ansprüche beziehen sich grundsätzlich auf den Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers lassen sich über einen längeren Zeitraum nachvollziehen. In diesem Fall ist der Anspruch auf maximal drei Jahre begrenzt.
- (6) Ergibt sich aus der Schlussrechnung ein Guthaben zugunsten des Bestellers, hat der gMSB dieses innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung der Schlussrechnung an den Besteller auszuzahlen.
- (7) Der Besteller hat den gMSB unverzüglich zu informieren, wenn ein Dritter die Entgelte aus diesem Zusatzleistungsvertrag anstelle des Bestellers übernimmt. Der gMSB ist berechtigt, Zahlungen durch Dritte zurückzuweisen.

- (8) Die Abrechnung des vereinbarten Zusatzentgelts sowie etwaiger Steuern und sonstiger Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt in Textform. Die Zahlung dieser Beträge hat nach Rechnungsstellung per Überweisung auf das vom gMSB angegebene Konto zu erfolgen.

## § 7 Vorauszahlungen

- (1) In begründeten Fällen kann der gMSB vom Besteller verlangen, dass das einmalige Entgelt sowie das laufende Zusatzentgelt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen im Voraus gezahlt werden. Gleiches gilt für vereinbarte monatliche Abschlagsbeträge. Die Pflicht zur Vorauszahlung ist dem Besteller nachvollziehbar und in Textform darzulegen.
- (2) Ein begründeter Fall im Sinne von Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
- der Besteller mit fälligen Zahlungen in einer Gesamthöhe in Rückstand ist, die mehr als die Hälfte des jährlich zu zahlenden Zusatzentgelts beträgt, und trotz schriftlicher Mahnung nach Eintritt des Verzugs nicht oder nicht vollständig geleistet hat.
  - der Besteller bei monatlichen Abschlagszahlungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zweimal in Zahlungsverzug gerät und auch nach schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig zahlt,
  - gegen den Besteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Geldforderungen gemäß §§ 803–882a ZPO eingeleitet wurden oder
  - aufgrund der Gesamtumstände die begründete Besorgnis besteht, dass der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nur verspätet nachkommen wird, und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung durch geeigneten Bonitätsnachweis ausräumt.
- (3) Das laufende Zusatzentgelt ist für den vorgesehenen Vorauszahlungszeitraum auf Verlangen des gMSB vollständig vor Beginn des Zeitraums zu entrichten.
- Der gMSB ist berechtigt, Vorauszahlungen jährlich, monatlich, halbmonatlich oder wöchentlich zu verlangen. Die erste Vorauszahlung wird dem Besteller mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin angekündigt.
  - Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem jeweiligen Vorauszahlungszeitraum und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den in diesem Zeitraum genutzten Messstellenbetrieb. Der gMSB informiert den Besteller rechtzeitig über Betrag und Fälligkeit der Vorauszahlung.
  - Nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlung. Dabei werden entstehende Differenzen ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
  - Wird die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet, ist der gMSB berechtigt, den Zusatzleistungsvertrag fristlos zu kündigen.

## **§ 8 Zutrittsrecht des gMSB**

Der Besteller ist verpflichtet, dem gMSB sowie dessen Beauftragten, die sich durch einen Ausweis legitimieren, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung den Zutritt zur betreffenden Messstelle zu gewähren oder zu ermöglichen, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Zusatzleistung erforderlich ist. Als erforderlich gilt auch der Ausbau des Messgeräts nach Vertragsende. Die Ankündigung kann durch direkte Mitteilung an den Besteller oder durch Aushang am bzw. im Gebäude erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Messstelle zugänglich ist. Entsteht dem gMSB Mehraufwand, weil der Zutritt zum vereinbarten Installationstermin nicht gewährleistet ist, haftet der Besteller hierfür.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Vertragsparteien sind einander zum Ersatz von Sach- und Vermögensschäden verpflichtet, sofern diese durch eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Zusatzleistungsvertrags sicherstellt und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei lediglich leicht fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die typischerweise im Rahmen des Vertrags entstehen und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Vorhersehbar sind Schäden, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge erkennen konnte oder bei Anwendung üblicher Sorgfalt hätte erkennen müssen.
- (2) Bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gemäß Absatz 1 Satz 4 beschränkt.
- (3) Unabhängig von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 haften die Vertragsparteien für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht werden.
- (4) Die Haftung der Vertragsparteien nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden ebenfalls Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien.

## **§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Zusatzleistungsvertrag hat die in der Bestätigung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen angegebene Erstlaufzeit von zwei Jahren und beginnt mit dem Vertragsschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen. Erfolgt keine Kündigung des Zusatzleistungsvertrags mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit,

verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Besteller den Zusatzleistungsvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- (2) Die Parteien sind berechtigt, den Zusatzleistungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) trotz Abmahnung wiederholt und schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen des Zusatzleistungsvertrages verstoßen wird, oder
  - b) der Besteller seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung gemäß § 7 dieser Bedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, oder
  - c) der Besteller seinen Wohnsitz ändert
- (3) Die Kündigung muss schriftlich in Textform erfolgen.
- (4) Der Zusatzleistungsvertrag endet automatisch mit der Beendigung der Zuständigkeit des gMSB für die Messlokation, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 15 Abs. 2 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nach Beendigung des Zusatzleistungsvertrages ist der Besteller nicht berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem zu verändern oder verändern zu lassen.

## **§ 11 Vertragspartner**

e-regio Netz GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall

Geschäftsführer: Alessandro Lanfranconi, Dr. Pascal Köhn

Sitz der Gesellschaft: Kall

Eingetragen beim Amtsgericht Düren Handelsregister-Nr. HRB 3081

USt. IdNr. DE 122 492 532

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 02251 708 0

Internet: [www.e-regio-netz.de](http://www.e-regio-netz.de)

E-Mail: [info@e-regio.de](mailto:info@e-regio.de)

## **§ 12 Kundenservice**

[messstellenbetrieb@e-regio.de](mailto:messstellenbetrieb@e-regio.de)

## **§ 13 Datenaustausch und Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sie ihren Informationspflichten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften nachkommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraulich zu behandeln und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten werden vom gMSB, soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen,

kommerziellen oder buchhalterischen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## § 14 Vertragsänderung

- (1) Der gMSB ist berechtigt, die Vertragsbedingungen jeweils zum Monatsersten zu ändern, sofern
  - a) die Bestimmungen dieses Zusatzleistungsvertrages infolge einer Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
  - b) die Bestimmungen dieses Zusatzleistungsvertrages aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden, oder
  - c) sich die rechtliche Situation gegenüber der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten verändert, oder
  - d) sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändern.

und dies zu einer Vertragslücke im Zusatzleistungsvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch erheblich beeinträchtigt wird. Der gMSB ist jedoch nur berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht schließen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Bestellers verschieben.

- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten sowie der Laufzeit des Zusatzleistungsvertrags.
- (3) Der gMSB wird dem Besteller die Anpassungen gemäß Absatz 1 mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Besteller nicht spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Rechtsfolge wird der Besteller in der Mitteilung nach Satz 1 ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Darüber hinaus kann der Besteller den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, sofern der gMSB die Vertragsbedingungen anpasst. Auf dieses Kündigungsrecht wird der gMSB den Besteller in der Mitteilung gemäß Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich hinweisen.

## § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Besteller der Zusatzleistung Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er über keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten das Gericht zuständig, an dem der gMSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

- (2) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf verweigert werden, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit gemäß §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages einschließlich vereinbarter Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist. In diesen Fällen genügt die Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Zusatzleistungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Entstehende Regelungslücken sind unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Vertragsgrundlagen sachgerecht zu schließen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Zusatzleistungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formvorschrift.
- (5) Ist der Anschlussnutzer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, müssen zusätzlich die in § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 sowie Satz 3 EnWG in Verbindung mit den Artikeln 246 und 246a EGBGB vorgesehenen Informationen bereitgestellt werden. Der gMSB veröffentlicht diese Informationen ergänzend zu diesem Vertrag auf seiner Internetseite. Besteht für den Verbraucher ein Widerrufsrecht, ist eine Widerrufsbelehrung gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Erfolgt der Vertragsabschluss in Textform, sind die genannten Informationen sowie gegebenenfalls die Widerrufsbelehrung in Textform beizufügen. Bei einem Vertragsabschluss in anderer Form sind die Informationen und gegebenenfalls die Widerrufsbelehrung der Vertragsbestätigung in Textform beizufügen.